

Satzung der Stadt Markdorf vom 13.11.2012

über die Herstellung der Marienstraße mit Gehweg und Parkbuchten

Aufgrund der §§ 2 und 26 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf am 13.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichende Herstellungsmerkmale für den Gehweg Marienstraße

Auf Grundlage von § 4 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der Stadt Markdorf vom 4.4.2006 wird für die Marienstraße festgesetzt, dass der dortige Gehweg in Abweichung von den in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EBS festgelegten Herstellungsmerkmalen der endgültigen Herstellung zum Schutz und Erhalt der benachbarten prägenden Alleebäume in gekiester Ausführung (wasser- und luftdurchlässig) endgültig hergestellt ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Markdorf, 14.11.2012



Bernd Gerber, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Markdorf (Bürgermeisteramt), Rathaus, geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung; die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.